

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bürokratieentlastungsgesetz

Bundesrat gibt grünes Licht

Steuerbescheid

An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht
wirksam bekanntgegeben

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Bundesverfassungsgericht hat am 28.11.2023 (Az: 2 BvL 8/13) entschieden, dass der Ausschluss der Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG bei Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Diese Übertragungen müssen künftig steuerneutral behandelt werden, da sie wirtschaftlich vergleichbar sind mit Überführungen innerhalb des Betriebsvermögens, bei denen die Fortführung der Buchwerte gestattet ist. Bisher führte die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zur Aufdeckung stiller Reserven und damit zu einer Steuerbelastung. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig, da keine Verschiebung der stillen Reserven auf andere Steuerpflichtige stattfindet.

Der konkrete Fall betraf eine Übertragung von Grundstücken zwischen zwei Schwesterpersonengesellschaften. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte bereits am 19.7.2012 (13 K 1988/09) entschieden, dass keine Steuerpflicht besteht. Der Bundesfinanzhof sah dies jedoch anders und verwies den Fall am 10.4.2013 (I R 80/12) an das Bundesverfassungsgericht, um die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses zu klären.

Nun muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen, die die steuerliche Gleichbehandlung auch bei solchen Übertragungen sicherstellt. Kommt aber ja nicht überraschend, bedenkt man allein die Verfahrensdauer.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesrat gibt grünes Licht
- Steuerbescheid: An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht wirksam bekanntgegeben
- Wasch-Service ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Unternehmer

5

- ViDA: EU-Finanzminister haben sich geeinigt
- Einkommensteuer: Verbrauch antragsgebundener Steuervergünstigung trotz fehlenden Antrags
- Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen
- Influencer & Content Creator: Finanzämter wollen stärker kontrollieren

Kapitalanleger

7

- Ausländische Investmentfonds: Besteuerung nach InvStG 2004 unionsrechtswidrig
- Kontoführungsentgelte wegen unwirksamer Zustimmungsfiktionsklausel zurückzahlen

Immobilienbesitzer

9

- Grundsteuerwertermittlung: Keine Aussetzung der Vollziehung bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit
- Grundstückskauf soll komplett digitalisiert werden
- Hamburgisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß
- Schrottimobilien: Gesetz gegen Betrug gebilligt

Angestellte

11

- Kreditkarte lässt sich bei beruflicher Nutzung von Steuer absetzen
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke
- Schwangere Arbeitnehmerin: Keine Frist für Kündigungsschutzklage
- Keine doppelte Haushaltsführung bei Arbeitswegen von unter einer Stunde

Familie und Kinder

13

- Elterngeld künftig auch für Pflegeeltern?
- Kindergeld: Kein Anspruch für 16-monatige Übergangszeit zwischen erster und zweiter Ausbildung
- Trotz Anspruchs auf Kita-Platz: Gemeinde haftet nicht für private Betreuungskosten

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.12.2024.

Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat am 18.10.2024 dem "Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie" zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz am 26.09.2024 verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, Abläufe und Regeln zu vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere Selbstständigen und Unternehmern, mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Zu den beschlossenen Maßnahmen gehören unter anderem:

- kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege - diese müssen nur noch acht statt bisher zehn Jahre aufbewahrt werden,
- eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater, sodass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,

- keine Hotelmeldepflicht mehr für deutsche Staatsangehörige,
- mehr digitale Rechtsgeschäfte per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht ohne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift,
- digitale Arbeitsverträge, sodass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können,
- Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, indem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können sowie
- digitale Steuerbescheide.

Wie die Länderkammer mitteilt, kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt zu einem großen Teil am ersten Tag des Quartals in Kraft.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Steuerbescheid: An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht wirksam bekanntgegeben

Ein an einen Bevollmächtigten adressierter schriftlicher Verwaltungsakt (hier: ein Steuerbescheid), der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, kann auch dann wirksam bekanntgegeben sein, wenn die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabzeitpunkt nicht mehr besteht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an ein früheres Urteil (vom 08.02.2024, VI R 25/21) entschieden.

Er führt aus, dass es der Bekanntgabevermutung gemäß § 122 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung nicht entgegensteht, dass das Finanzamt nach der Aufgabe des Verwaltungsakts zur Post von einem Widerruf der Vollmacht durch den Steuerpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Nach § 80 Absatz 1 Satz 3 AO werde der Widerruf der Vollmacht der Finanzbehörde gegenüber (erst) wirksam, wenn er ihr zugeht. Bis zu diesem Zeitpunkt könne das Finanzamt noch wirksam Verfahrenshandlungen im Sinne von § 80 Absatz 1 Satz 2 AO gegenüber dem Bevollmächtigten vornehmen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2024, IX R 30/23

Wasch-Service ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Aufwendungen für einen Wasch-Service können nicht als solche für haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer abgesetzt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Ein steuerlich zusammen veranlagtes Ehepaar hatte die Dienstleistung



gen eines solchen Services in Anspruch genommen. Es gab seine Wäsche in einem vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Behältnis an einem Servicepoint ab. Der Wäscheservice holte sie dort mehrmals wöchentlich ab, ließ sie in Reinigungsbetrieben waschen, reinigen und bügeln und brachte sie mehrmals wöchentlich wieder zurück in die Servicepoints, wo die Wäsche von den Kunden abgeholt wurde.

Die Kosten für den Wasch-Service machte das Ehepaar als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend - zu Unrecht, wie das FG Münster entschied.

Gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG ermäßige sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Der Begriff "haushaltsnahe Dienstleistung" sei gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes müssten die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen beziehungsweise damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehörten hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Nach dem räumlich-funktionalen Haushaltsbegriff könne dabei auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG begünstigt sein. Es müsse sich hierbei allerdings auch insoweit um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG seien Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden. Ob der Leistungserfolg im Haushalt erzielt wird, sei daher grundsätzlich unerheblich; auf den zivilrechtlichen Leistungsort komme es insoweit deshalb nicht an. Die räumlich-funktionale Verbindung zum Haushalt könne insbesondere nicht allein dadurch begründet werden, dass sich die Leistung auf einen Haushaltsgegenstand bezieht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen handele es sich bei den Leistungen des Wasch-Service nicht um haushaltsnahe Dienstleistungen, so das FG. Zwar treffe es zu, dass es sich bei den streitbefangenen Dienstleistungen (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) um Leistungen handelt, die typischerweise in einem Haushalt anfallen. Im Streitfall fehle es aber an der räumlichen Nähe der ausgeführten Dienstleistungen zum Haushalt der Steuerpflichtigen. Die Dienstleistungen seien nämlich nicht im oder in der Nähe des Haushalts des Ehepaars ausgeführt worden, sondern in

einem räumlich entfernt liegenden Gewerbebetrieb. Sie wiesen keinen (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt auf, für den sie erbracht werden, sondern lediglich einen funktionalen. Dabei komme für die Frage, was "haushaltsnah" ist, nicht darauf an, wo die vom Dienstleister behandelte Wäsche herkommt und letztlich wieder von den Steuerpflichtigen hingebbracht wird.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.12.2023, 12 K 1090/21 E

Unternehmer

ViDA: EU-Finanzminister haben sich geeinigt

Am 05.11.2024 haben die EU-Finanzminister eine Einigung zum Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA) erzielt. Hierauf weist die Bundessteuerberaterkammer in ihren EU-Informationen aus Brüssel vom 11.11.2024 hin.

Das ViDA-Paket umfasse wesentliche Reformen wie die Implementierung digitaler Meldepflichten, aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für digitale Plattformen sowie die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung innerhalb der EU.

Bezüglich digitaler Meldepflichten und einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung habe bereits im Mai eine vorläufige Einigung erzielt werden können. Eine Einigung zu dem gesamten Paket sei allerdings am Widerstand Estlands gegen die vorgeschlagenen Regelungen der so genannten Deemed-Supplier-Regime für digitale Plattformen gescheitert. Estland habe argumentiert, dass diese Regelung zusätzliche administrative Belastungen und Kosten für kleine und mittlere Unternehmen erzeugen würde.

Nach zwei Vetos habe Estland nun dem von der ungarischen Ratspräsidentschaft ausgearbeiteten Kompromiss zugestimmt. Dieser Vorschlag bietet den Mitgliedstaaten laut BStBK mehr Flexibilität, indem sie kleine und mittlere Unternehmen vom "Deemed Supplier Regime" ausnehmen können, ohne die Voraussetzungen für die Zulassung melden zu müssen. Der Vorschlag enthalte außerdem einen gestaffelten Umsetzungsplan: Die Mitgliedstaaten könnten das neue System ab dem 01.07.2028 anwenden; zur Anwendung verpflichtet seien sie ab dem 01.01.2030.

Bundessteuerberaterkammer, EU-Informationen aus Brüssel vom 11.11.2024

Einkommensteuer: Verbrauch antragsgebundener Steuervergünstigung trotz fehlenden Antrags

Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bei außerordentlichen Einkünften kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Sie ist auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Und dass laut Finanzgericht (FG) Hamburg selbst dann, wenn der Steuerpflichtige sie noch nicht einmal beantragt hatte.

Das Finanzamt gewährte für das Jahr 2014 die Vergünstigung gemäß § 34 Absatz 3 EStG für eine Beteiligungsveräußerung, die zu einem relativ kleinen Gewinn führte. Dies hatte der Steuerpflichtige nicht beantragt.

Für eine weitere Veräußerung im Jahr 2019, die zu einem sehr viel höheren Veräußerungsgewinn führte, lehnte es das Finanzamt ab, die Begünstigung (erneut) zu gewähren.

Das FG Hamburg folgte dieser Ansicht und wies die Klage des Steuerpflichtigen ab. Die Steuervergünstigung sei verbraucht. Das gelte selbst dann, wenn ein Betrag begünstigt besteuert werde, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG handele. Entscheidend sei allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt habe und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Wolle sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, müsse er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden sei. Maßgeblich sei jedoch, dass er den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamtes erkannt und gebilligt habe. Der Steuerpflichtige brauche sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn er angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennen konnte, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Hier habe die steuerliche Auswirkung der Anwendung von § 34 Absatz 3 EStG in 2014 zwar weniger als ein Prozent der festgesetzten Einkommensteuer ausgemacht. Die Berücksichtigung der Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag sei jedoch erkennbar gewesen, meint das Gericht. Bei einem Feststellungsbescheid, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweise, bedürfe es auf jeden Fall auch der Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 12.6.2024, 1 K 141/22, rechtskräftig

Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen

Wer keine Ganzjahresreifen mit Alpine-Symbol für sein Firmenfahrzeug hat, braucht Winterreifen. Wie diese steuerlich behandelt werden hängt davon ab, ob es sich um den ersten Satz Winterreifen handelt oder um Ersatz für abgefahrene Reifen.

Der erste Satz Winterreifen für das Firmenfahrzeug gehört zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Das bedeutet: Die Reifen werden zusammen mit dem Firmenwagen abgeschrieben - ggf. mit dem Restwert,



wenn Auto und Reifen nicht gleichzeitig gekauft wurden.

Wer bereits Winterreifen hatte und jetzt neue Reifen braucht, weil die alten beispielsweise nicht mehr ausreichend Profil hatten, hat bei den Kosten für die neuen Winterreifen sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Wichtig: Nur Reifen mit Alpine-Symbol sind erlaubt!

Seit dem 1. Oktober 2024 dürfen bei winterlichen Straßenverhältnissen keine M&S-Reifen (Matsch und Schnee) mehr verwendet werden. Stattdessen sind echte Winterreifen mit dem Alpine-Symbol (Schneeflocke und Berg) vorgeschrieben (§ 2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung - StVO).

Der Unterschied zwischen den Reifenarten liegt in der Wintertauglichkeit: M&S-Reifen mussten keine speziellen Tests bestehen, während Winterreifen mit dem Alpine-Symbol strenge Qualitäts- und Leistungsstandards erfüllen. Echte Winterreifen erkennt man an dem Alpine-Symbol auf der Seitenwand des Reifens.

Auch die Kosten für den Reifenwechsel und das Einlagern der Sommerreifen in einer Autowerkstatt sind Betriebsausgaben!

Influencer & Content Creator: Finanzämter wollen stärker kontrollieren

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in einer aktuellen Untersuchung erhebliche Defizite bei der Besteuerung von professionellen Social-Media-Akteuren wie Influencern und Content Creator festgestellt: Die Finanzämter verfügen oft nicht über ausreichend Daten, um deren Einkünfte korrekt zu erfassen und zu besteuern. Dies führt zu erheblichen finanziellen Ausfällen - jetzt soll gegengesteuert werden.

In einer Querschnittsuntersuchung an acht ausgewählten Finanzämtern wurden die Steuerakten von 266 Influencern der Veranlagungszeiträume 2019 bis 2021 geprüft. Dabei stellte der ORH fest, dass viele Influencer ihre steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Häufig fehlen den Finanzämtern wesentliche Informationen über die genutzten Social-Media-Plattformen und die erzielten Einnahmen. Besonders problematisch ist dies bei Plattformen, die Zahlungen in virtuellen Währungen oder Kryptowährungen ermöglichen, da diese schwer nachverfolgbar sind.

Der ORH empfiehlt, dass die Steuerverwaltung alle verfügbaren Ermittlungsmöglichkeiten ausschöpft, einschließlich Auskunftersuchen an So-

cial-Media-Plattformen.

Zudem sollten die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung um Angaben zum Internetauftritt der Influencer ergänzt werden.

Eine spezielle Online-Taskforce am Landesamt für Steuern soll die Finanzämter unterstützen und Schulungen sowie Arbeitshilfen bereitstellen.

Influencer sollten sich bewusst sein, dass die Steuerverwaltung in Zukunft verstärkt auf die korrekte Besteuerung ihrer Einkünfte achten wird.

Wer seine steuerlichen Pflichten vernachlässigt, muss mit Nachforderungen und möglichen Strafen rechnen. Der ORH betont, dass die angekündigten Maßnahmen des Finanzministeriums zeitnah umgesetzt werden sollten, um die bestehenden Defizite zu minimieren.

Die vollständige Untersuchung und die Empfehlungen des ORH sind im [Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs](#) nachzulesen.

Influencer und ihre steuerlichen Berater sollten sich mit den neuen Anforderungen vertraut machen, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Kapital- anleger

Ausländische Investmentfonds: Besteuerung nach InvStG 2004 unionsrechtswidrig

Ein ausländischer Investmentfonds, der unter der Geltung des Investmentsteuergesetzes 2004 (InvStG 2004) mit Kapitalertragsteuer belastete Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezog, hat nach dem Unionsrecht im Grundsatz einen Anspruch auf Erstattung dieser Steuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er misst der Entscheidung beträchtliche finanzielle Tragweite zu. Denn zahlreiche ausländische Fonds hätten vergleichbare Erstattungsanträge gestellt, die sich nach Schätzungen des Bundesrechnungshofs auf eine Gesamtsumme im Milliardenbereich belaufen.

Ein französischer Investmentfonds hatte in mehreren Jahren Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen. Auf diese Einkünfte war jeweils Kapitalertragsteuer einbehalten und an die deutschen Finanzbehörden abgeführt worden. Der Fonds beantragte später die Erstattung dieser Steuern. Zur Begründung führte er an, dass ein inländischer Fonds steuerbefreit sei und keine Kapitalertragsteuer anfalle. Die im deutschen Investmentsteuerrecht angelegte Ungleichbehandlung zwischen einem in- und einem ausländischen Fonds sei nicht zu rechtfertigen. Das zunächst angerufene Finanzgericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage ab.

Der BFH sah die Sache anders. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) müssten auch einem ausländischen Fonds die in § 11 InvStG 2004 geregelten Steuervergünstigungen zugestanden werden. Da inländische Fonds im Ergebnis keine Steuer auf die von ihnen erzielten Dividenden zu zahlen haben, dürften ausländische Fonds nicht schlechter behandelt werden. Ansonsten sei die im Unionsrecht verbürgte Freiheit des Kapitalverkehrs verletzt.

Dass nach den deutschen Gesetzesregelungen die Besteuerung bei den Anlegern des steuerbefreiten inländischen Fonds "nachgeholt" wird, während diese Folge am Sitz des klagenden Fonds nicht sichergestellt war, ist im Ergebnis unbeachtlich. Die bei der Ausschüttung an den ausländischen Fonds angefallene Kapitalertragsteuer müsse daher an diesen zurückerstattet werden. Auch dies sei Folge der Rechtsprechung des EuGH. Außerdem sei der Erstattungsanspruch im Grundsatz mit sechs Prozent p.a. zu verzinsen.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2018 das InvStG reformiert. Seitdem werden sowohl inländische als auch ausländische Fonds einheitlich mit Ertragsteuer belastet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20

Kontoführungsentgelte wegen unwirksamer Zustimmungsfiktionsklausel zurückzuzahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Sparkasse zur Rückzahlung von Kontoführungsentgelten an einen Kunden verurteilt, weil der den Entgelten nicht zugestimmt hatte. Die Zustimmungsfiktionsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse war unwirksam.

Der Kläger begehrt Rückzahlung von geleisteten Kontoführungsentgelten und Gebühren für eine Girokarte. Nach einer in den AGB seiner Sparkasse enthaltenen unwirksamen Regelung gilt die Zustimmung des Kunden zu angebotenen Änderungen von Vertragsbedingungen oder Entgelten für Bankleistungen als erteilt, wenn der Kunde der Beklagten seine Ablehnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist anzeigt (Zustimmungsfiktionsklausel).

Die Sparkasse informierte den Kläger im Oktober 2017 darüber, dass für dessen zwei Girokonten ab dem 01.01.2018 Kontoführungsentgelte und Gebühren für eine Girokarte zu zahlen seien. Daraufhin kündigte der Kläger eines der Girokonten. Die Sparkasse erhob ab dem 01.01.2018 eine Grundgebühr für die Führung des anderen Girokontos in Höhe von monatlich 3,50 Euro und eine Gebühr für eine SparkassenCard von jährlich sechs Euro. Der Kläger stimmte diesen Änderungen der Bedingungen nicht aktiv zu. Die Sparkasse buchte die Entgelte in der Folgezeit vom Konto des Klägers ab. Im Juli 2021 widersprach dieser der Erhebung der Entgelte. Mit seiner Klage begehrt er die Rückzahlung der von 2018 bis 2021 erhobenen Entgelte (insgesamt 192 Euro) sowie die Feststellung, dass die Sparkasse ihm jeden weiteren künftigen Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch die Einziehung nicht vereinbarter Bankentgelte nach dem Jahr 2021 entsteht.

In den Vorinstanzen war die Klage erfolglos. Der BGH hat die Sparkasse indes antragsgemäß verurteilt: Der Kläger könne die Rückzahlung der Kontoführungsentgelte und des Entgelts für die Girokarte verlangen.

Sein Rückzahlungsanspruch ergebe sich aus § 812 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), weil die Sparkasse die Entgelte ohne Rechtsgrund vereinnahmt hat. Der Kläger habe der von der Sparkasse beabsichtigten Änderung der Entgeltbedingungen nicht konkludent durch die fortgesetzte Nutzung des Girokontos zugestimmt. Die fortlaufende Nutzung eines Girokontos hat laut BGH keinen objektiven Erklärungswert dahin, dass der Wille des Kontoinhabers neben dem Willen, einen konkreten Kontovorgang auszulösen, auch die Zustimmung zu geänderten Kontobedingungen der Sparkasse oder Bank umfasst.



Der Zugang zu einem Girokonto sei in der Regel eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am unbaren Zahlungsverkehr und von essenzieller Bedeutung für die uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Die Nutzung des Girokontos allein sei deshalb kein Ausdruck des Einverständnisses mit der Änderung von AGB durch die Sparkasse oder Bank, sondern entspreche lediglich den Erfordernissen und Usancen des modernen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag.

Die von der Sparkasse erhobenen Entgelte seien auch nicht durch eine Fiktion der Zustimmung des Klägers zu den geänderten Kontobedingungen der Sparkasse vereinbart worden. Der BGH habe bereits mit Urteil vom 27.04.2021 (XI ZR 26/20) entschieden, dass eine Klausel in den AGB von Banken und Sparkassen, die eine solche Fiktion vorsieht, im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam ist.

Auch der Umstand, dass der Kläger die erhobenen Entgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren widerspruchslos gezahlt hat, führe nicht dazu, dass die Sparkasse die Entgelte behalten darf. Die vom VIII. Zivilsenat des BGH im Zusammenhang mit unwirksamen Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen angewandte so genannte Dreijahreslösung (Urteil vom 14.03.2012, VIII ZR 113/11) sei nicht auf unwirksame Zustimmungsfiktionsklauseln von Banken und Sparkassen übertragbar, stellt der BGH klar. Nach der Dreijahreslösung könne ein Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen, die auf unwirksame Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen gestützt sind, nicht mehr mit Erfolg geltend machen, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Erwägungen trügen vorliegend nicht. Denn der Inhalt eines Vertrags selbst werde durch die unwirksame Zustimmungsfiktionsklausel - anders als durch Preisanpassungsklauseln - nicht bestimmt.

Die durch den Wegfall der Zustimmungsfiktionsklausel entstandene Vertragslücke sei auch nicht wie die mit der unwirksamen Preisanpassungsklausel verbundene Vertragslücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen, sondern gemäß § 306 Absatz 2 BGB durch das dispositive Gesetzesrecht, das mit den § 311 Absatz 1, §§ 145 ff. BGB konkrete Regelungen zur konsensualen Änderung eines Vertrags zur Verfügung stelle, so der BGH. Danach habe die Zustimmung zu einer von der Bank oder Sparkasse angetragenen Vertragsänderung, die durch die unwirksame Zustimmungsfiktionsklausel fingiert werden sollte, durch eine Willenserklärung des Kunden zu erfolgen. Eine dreijährige Frist, binnen derer der Bankkunde die Erhebung von unwirksamen Bankentgelten beanstandet haben muss, um nicht an das von der Bank

oder Sparkasse Angetragene gebunden zu sein, sehe das nach § 306 Absatz 2 BGB maßgebende dispositive Gesetzesrecht demgegenüber nicht vor.

Sparkassen und Banken sieht der BGH angesichts der bestehenden gesetzlichen Verjährungsregelungen, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen (§ 195 BGB), und angesichts der bestehenden Möglichkeit, Verträge zu kündigen, auch nicht unzumutbar belastet.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.11.2024, XI ZR 139/23

Immobilien- besitzer

Grundsteuerwertermittlung: Keine Aussetzung der Vollziehung bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit

Für die Aussetzung der Vollziehung der Grundsteuerwertfeststellung ist ein besonderes Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen erforderlich. Das stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der Antragsteller ist Berechtigter eines durch Bebauung ausgenutzten Teilerbbaurechts. Hierfür erließ das Finanzamt eine Grundsteuerwertfeststellung auf den 01.01.2022 und setzte zugleich den Grundsteuerermessbetrag auf den 01.01.2025 fest. Über die vom Antragsteller eingelegten Einsprüche ist bisher nicht entschieden worden. Nachdem der außergerichtliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erfolglos geblieben war, beantragte der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht. Zur Begründung trug er vor, dass das neue Recht zur Grundsteuerwertermittlung verfassungswidrig sei.

Das FG hat den Antrag abgelehnt. Es ließ dabei offen, ob im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide aufgrund einer möglichen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen zur Grundsteuerwertfeststellung bestehen. Dem Antragsteller habe es jedenfalls an einem das öffentliche Interesse am Gesetzesvollzug überwiegenden besonderen Aussetzungsinteresse gefehlt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfordere die Aussetzung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit eines dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes grundsätzlich, dass ein besonderes Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehe, dem Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukomme. Im Rahmen dieser Interessenabwägung komme es einerseits auf die Bedeutung des durch die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes eintretenden Eingriffs beim Steuerpflichtigen und andererseits auf die Auswirkungen einer Aussetzung der Vollziehung für den Gesetzesvollzug sowie das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung an.

Vorliegend sei dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers kein Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Gesetzesvollzug einzuräumen gewesen, so das FG. Die Grundsteuerwertfeststellung sowie die Grundsteuerermessbetragsfestsetzung führten nicht zu drohenden irreparablen Nachteilen des Antragstellers. Demgegenüber bestehe ein öffentliches Interesse am Gesetzesvollzug zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung. Eine faktische Außerkraftsetzung der so genannten

Grundsteuer B würde im Geltungsbereich des so genannten Bundesmodells für einen nicht absehbaren Zeitraum zu Einnahmefällen der hebeberechtigten Kommunen in Milliardenhöhe führen.

So hätten sich 2023 die Einnahmen aus der Grundsteuer B auf circa 15,08 Milliarden Euro belaufen. Auch bei der konkret hebeberechtigten Kommune mache die Grundsteuer 15 Prozent der gesamten kommunalen Einnahmen aus und sei damit von erheblicher Bedeutung. Es sei derzeit nicht ersichtlich, dass die Kommune die konjunkturabhängigen Grundsteuereinnahmen durch konjunkturabhängige Steuern (Gewerbesteuer; Anteil Einkommen- und Umsatzsteuer) kompensieren könne. Aufgrund der Konjunkturabhängigkeit und der eigenen Hebesatzkompetenz sei die Grundsteuer auch die einzige Einnahmequelle, die die Kommune planbar selbst steuern könne.

Für die Gewichtung des öffentlichen Interesses könne der vorläufige Rechtsschutz auch nicht auf einzelne Steuerpflichtige beschränkt werden. Vielmehr sei zu erwarten, dass bei Häufungen stattgebender Aussetzungsbeschlüsse eine Vielzahl der Steuerpflichtigen ebenfalls unter Zuhilfenahme von Musteranträgen gerichtliche Aussetzung der Vollziehung beantragen werde. Die Aussetzung käme daher einer temporären Vorwegnahme des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts gleich.

Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 29.10.2024, 3 V 1270/24 Ew,F, nicht rechtskräftig

Grundstückskauf soll komplett digitalisiert werden

Grundstückskaufverträge sollen künftig komplett digital vollzogen werden. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesjustizministerium (BMJ) am 05.11.2024 veröffentlicht und an die Länder und Verbände versendet hat. Konkret geht es dabei um den Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Notaren, Gerichten und Behörden im Nachgang der Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags.

Bislang findet dieser Austausch weitgehend postalisch statt. Künftig soll er vollständig elektronisch vollzogen werden. Gleiches soll für die gerichtliche Genehmigung eines notariellen Rechtsgeschäfts oder für die Erfüllung steuerlicher Anzeigepflichten der Notare gelten. Entsprechende Transaktionen sollen so schneller, effizienter und gleichwohl sicher durchgeführt werden können, erhofft sich das BMJ.

Im Einzelnen geplant ist, dass die nach dem Baugesetzbuch, dem



Grundstückverkehrsgesetz und der Grundstückverkehrsordnung erforderlichen Anzeigen, Anträge und Genehmigungen, die zwischen Notaren und den Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden ausgetauscht werden, künftig ausschließlich elektronisch erfolgen. Gleiches gilt für den Austausch zwischen Notaren und Gerichten im Rahmen gerichtlicher Genehmigungen notarieller Rechtsgeschäfte und zwischen Notaren und der Finanzverwaltung. Dafür sollen strukturierte Datensätze zum Einsatz kommen, die eine automatisierte, sichere Bearbeitung ermöglichen sollen.

Für den Austausch zwischen Notaren und der Verwaltung beziehungsweise den Gerichten ist die Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine elektronische Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen authentifizierten Teilnehmern.

Für den Austausch zwischen Notaren und der Finanzverwaltung ist hingegen die Nutzung von ELSTER vorgesehen. ELSTER ermögliche eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung jeglicher Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen, so das BMJ.

Die Zeitpunkte, ab denen die elektronische Kommunikation möglich oder verpflichtend ist, sollen überwiegend durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Dabei wird in dem Gesetzentwurf die Verordnungskompetenz für die Übermittlung durch Gerichte sowie für den Austausch zwischen den Notaren und den Verwaltungsbehörden den Ländern übertragen.

Bundesjustizministerium, PM vom 05.11.2024

Hamburgisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß

Der 3. Senat des Hamburger Finanzgerichts (FG) hat in einem ersten Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Grundsteuergesetzes entschieden und die Klage abgewiesen: Das Gesetz sei nicht verfassungswidrig.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2024, 3 K 176/23, nicht rechtskräftig

Schrottimmobilien: Gesetz gegen Betrug gebilligt

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 18.10.2024 das Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien gebilligt.

Im Fokus stehen Fälle, in denen Gebäude bei Zwangsversteigerungen erworben werden, die Ersteher jedoch nie den Kaufpreis bezahlen und dennoch über einen längeren Zeitraum Einkünfte aus der Immobilie erzielen - beispielsweise durch Mieteinnahmen. Dies ist nur bei Versteigerungen möglich, da man hier bereits mit dem Zuschlag und nicht erst mit dem Eintrag ins Grundbuch Eigentümer des Grundstücks wird.

Diesem Missbrauch soll das Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz Einhalt gebieten. Es ermöglicht Gemeinden, in einem Zwangsversteigerungsverfahren die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks zu beantragen. Während der gerichtlichen Verwaltung sind Mieteinkünfte nicht mehr an den Ersteher, sondern an den bestellten Verwalter zu zahlen. Dies soll dem Anreiz entgegenwirken, überhöhte Gebote auf Problemimmobilien abzugeben, um als Eigentümer ohne Zahlung des Kaufpreises finanziellen Nutzen aus dem Grundstück zu ziehen.

Das Gesetz könne nun ausgefertigt und verkündet werden, so die Länderkammer. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Angestellte

Kreditkarte lässt sich bei beruflicher Nutzung von Steuer absetzen

Wird eine Kreditkarte beruflich genutzt, so kann man die Jahresgebühr als Werbungskosten steuerlich absetzen. Hierauf weist die Lohnsteuerhilfe Bayern hin.

In der Steuererklärung seien Ausgaben, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben, als Werbungskosten absetzbar. Somit könne auch die volle Jahresgebühr der Kreditkarte steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Nutzung der Karte ausnahmslos beruflich erfolgt. Berufliche Einsätze seien zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Dienstreisen, Flugbuchungen, Bahntickets, Restaurantbesuche mit Kunden, Seminargebühren für berufliche Fortbildungsmaßnahmen und der Einkauf von Fachliteratur. Stellt der Arbeitgeber aber eine Kreditkarte zur Verfügung, seien keine Werbungskosten privat absetzbar, da dieser die Gebühren trägt.

Werden mit derselben Kreditkarte auch private Ausgaben beglichen, müsse der berufliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür müssen laut Lohnsteuerhilfe alle Posten auf den Kontoauszügen sondiert und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend müsse die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil sei auf die Jahresgebühr der Kreditkarte anzuwenden. Bei einer gemischten Nutzung der Kreditkarte seien die Kosten also nur anteilig als Werbungskosten absetzbar.

Die beruflichen Ausgaben müssten nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert sein, falls das Finanzamt Belege anfordert. Nicht nur alle Rechnungen, sondern auch die monatlichen Kontoauszüge sollten für mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Am besten würden alle Abrechnungsposten als beruflich markiert, auf die das zutrifft. So falle dem Finanzamt die Überprüfung leichter und selbst habe man auch die volle Kontrolle.

Vielnutzer sowie Freiberufler und Selbstständige hätten es leichter, wenn sie bei einer gemischten Nutzung der Einfachheit halber zwei Kreditkarten beantragen, rät die Lohnsteuerhilfe: eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. Auf diese Weise müsse nicht jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Zwei separate Kreditkarten seien aber von Seiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Die Gesetze forderten nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander zu trennen sind.

Zahlungen in berufliche und private aufzuteilen, sei die Mühe übrigens

nicht wert, so die Lohnsteuerhilfe, wenn die gesamten Werbungskosten unter dem Arbeitnehmerpauschbetrag bleiben. Das Finanzamt berücksichtige automatisch bei jedem Steuerpflichtigem eine Pauschale von 1.230 Euro. Nur wenn die individuellen Werbungskosten in der Summe diesen Betrag übersteigen, lohne es sich, nach weiteren absetzbaren Ausgaben zu suchen. Nur dann reduzierten die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen und die zu leistenden Steuerzahlungen weiter.

Lohnsteuerhilfe Bayern, PM vom 20.08.2024

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke

Eine Straßenverbindung ist als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere - längere - Straßenverbindung nutzt und die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. "Offensichtlich" verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reiche insoweit nicht aus, stellt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Streit um die Höhe der als Werbungskosten zu berücksichtigenden Aufwendungen für Fahrten zwischen einer Familienwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte klar.

Die Indizwirkung der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke beziehungsweise die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagere im Rahmen der Gesamtbewertung mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten.

Weiter führt das FG aus, dass Krankheitsgründe grundsätzlich gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen können (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 24.03.2003, II 61/02).

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2024, 9 K 117/21, rechtskräftig



Schwangere Arbeitnehmerin: Keine Frist für Kündigungsschutzklage

Das Arbeitsgericht (ArbG) Mainz hat nach Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der Kündigungsschutzklage einer schwangeren Arbeitnehmerin, die eigentlich zu spät erhoben worden war, stattgegeben.

Die Klägerin war in der Probezeit gekündigt worden und hatte zunächst keine Klage dagegen erhoben. Erst drei Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist teilte sie ihrer Arbeitgeberin mit, dass nun eine Schwangerschaft festgestellt wurde, weshalb die Kündigung unwirksam sei. Eine Kündigungsschutzklage reichte sie dagegen erst nach einem weiteren Monat beim ArbG ein.

Nach den Vorschriften des auf eine Europäische Richtlinie zurückgehenden Mutterschutzgesetzes war die Kündigung zwar unwirksam; dies hätte die Klägerin jedoch nach den Regelungen der §§ 4, 5 Kündigungsschutzgesetz in der Auslegung, die diese Vorschriften in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfahren haben, auch durch Klageerhebung binnen zweier Wochen nach Kenntnis von ihrer Schwangerschaft gerichtlich geltend machen müssen.

Das ArbG Mainz hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob dies mit der EU-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vereinbar ist. Es hat nach dessen Antwort nunmehr entschieden, dass die Klägerin keine Klagefrist einzuhalten hatte, weshalb der Klage trotz ihrer späten Erhebung stattzugeben war.

Arbeitsgericht Mainz, PM vom 10.09.2024 zum Verfahren 4 Ca 1424/22 (EuGH C-284/23)

Keine doppelte Haushaltsführung bei Arbeitswegen von unter einer Stunde

Ein Steuerzahler mit einem Arbeitsweg von weniger als einer Stunde kann die Kosten einer doppelten Haushaltsführung für eine Wohnung, die nur einen Kilometer von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt ist, nicht absetzen. Auf ein entsprechendes Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Das FG Münster habe die Anerkennung der Kosten für die Zweitwohnung mit der Begründung versagt, dass der Ort des eigentlichen Hausstands und der Beschäftigungsort nicht weit voneinander entfernt sind

und beide Orte unabhängig von Gemeindegrenzen am selben Ort liegen. Daher sei es zumutbar, die Strecke täglich zur Arbeit zurückzulegen.

Der Steuerzahler jedoch argumentierte, dass auf die Zeit der öffentlichen Verkehrsmittel abgestellt werden müsste. Die einfache Strecke würde er damit in etwa zwei Stunden zurücklegen.

Laut BdSt war aber unerheblich, dass die öffentlichen Verkehrsmittel viel länger benötigen. Denn der Steuerzahler habe nicht nachvollziehbar dargelegt, diese zu nutzen. Vielmehr habe er angegeben, auf den Firmenwagen wegen seiner Geschäftsführertätigkeit angewiesen zu sein. Er habe diesen sogar für die tägliche Fahrtstrecke von einem Kilometer zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz genutzt.

Liegt die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, sei eine doppelte Haushaltsführung grundsätzlich möglich, wenn die Entfernung dazwischen mehr als 50 Kilometer beträgt. Dann könnten regelmäßig die Kosten für Miete und Einrichtung der Zweitwohnung, Verpflegungsmehraufwendungen und wöchentliche Familienheimfahrten von der Steuer abgesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 13.09.2024 zu Finanzgericht Münster, Urteil vom 06.02.2024, 1 K 1448/22 E

Familie und Kinder

Elterngeld künftig auch für Pflegeeltern?

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen beschlossen, die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nehmen, haben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zwar einen Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld. Sie sind damit gegenüber leiblichen Eltern und Adoptiveltern, die Anspruch auf Elterngeld haben, erheblich benachteiligt, heißt es in der EntschlieÙungsbegründung. Auch Pflegeeltern benötigten im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Kindes in die Familie einen Schonraum durch eine berufliche Auszeit mit einer finanziellen Unterstützung. Nur wenn die Pflegeeltern genügend Zeit für die Pflegekinder hätten, sei es ihnen möglich, auf deren soziale, psychische oder physische Besonderheiten einzugehen und dafür zu sorgen, dass diese sich sicher fühlen. Nur so könne eine Bindung zu den Kindern entstehen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass einer sinkenden Zahl von Pflegeeltern ein stetig steigender Bedarf gegenübersteht. Der bisher fehlende gesetzliche Anspruch auf Elterngeld führe dazu, dass sich viele Familien oder Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen die Aufnahme eines Pflegekindes entscheiden, da sie für die Betreuung des Kindes ihre Arbeit nur auf eigenes finanzielles Risiko minimieren oder aussetzen könnten. Mit Anspruch auf Elterngeld könnten mehr Pflegeeltern gewonnen und dabei unterstützt werden, ein Pflegekind aufzunehmen.

Die EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugeleitet. Es gibt keine gesetzlichen Fristen, innerhalb derer diese sich damit beschäftigen muss.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Kindergeld: Kein Anspruch für 16-monatige Übergangszeit zwischen erster und zweiter Ausbildung

Eine analoge Anwendung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG) auf Fälle, in denen der Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten aufgrund der Corona-Pandemie 16 Monate beträgt, scheidet mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Sofern § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2c EStG entsprechend der Rechtsprechung zur Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit und Mutter-

schutz anzuwenden wäre, weil auch die Corona-Pandemie als objektiver Grund für eine Ausbildungsunterbrechung angesehen werden könnte, mangle es im vorliegenden Fall jedenfalls an der Ausbildungswilligkeit des Kindes, fährt das FG fort.

Der Sohn des Klägers befand sich seit dem 01.08.2019 in einer Ausbildung zum Hotelfachmann. Auf Betreiben des Ausbildungsbetriebes wurde dieses Ausbildungsverhältnis mit Aufhebungsvertrag zum 30.04.2021 vorzeitig beendet. Der Kläger gab an, für seinen Sohn habe es im Hinblick auf die coronabedingten Kontaktbeschränkungen keinen Sinn ergeben, im Anschluss an den Aufhebungsvertrag in der gleichen Branche einen Ausbildungsbetrieb zu suchen, der die Ausbildung fortgesetzt hätte. Seiner Einschätzung nach habe erst zum 01.08.2022 wieder eine reelle Chance für eine Ausbildungsfortsetzung bestanden. Insoweit habe sich der Sohn gezwungen gesehen, nach einer Überbrückung zu suchen. Er meldete sich für eine kurze Zeit arbeitssuchend und nahm dann eine Aushilfstätigkeit in einem Hotelbetrieb in der Schweiz an. Im Januar 2022 kehrte er wegen des Ablaufs seiner Aufenthaltsgenehmigung nach Deutschland zurück. Zum 01.08.2022 begann er dann eine Ausbildung in einem Dachdeckerbetrieb.

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes auf und forderte zugleich für den Zeitraum ab Mai 2021 Kindergeld zurück.

Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Die Berücksichtigungsvoraussetzungen gemäß § 32 Absatz 4 EStG seien nicht erfüllt gewesen, meint das FG. Eine analoge Anwendung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 b EStG auf Fälle, in denen der Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten aufgrund der Corona-Pandemie 16 Monate beträgt, scheidet mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus. Einer solchen stehe die im Gesetz eindeutig normierte Viermonatsfrist entgegen. Soweit in Folge der Pandemie und mithin aus objektiven Gründen eine Ausbildung nicht fortgesetzt werden konnte, könne zwar ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 c EStG entsprechend der Rechtsprechung zur Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit und Mutterschutz gegeben sein. Im Streitfall habe der Sohn des Klägers den Aufhebungsvertrag aber aus eigenem Entschluss angenommen.

Im Hinblick auf die Unkündbarkeit seines Ausbildungsvertrages habe grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, die Ausbildung fortzusetzen. Zudem sei die Ausbildungswilligkeit im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2c EStG nicht nachgewiesen, wenn ein 21-jähriger, der seine Ausbildung als Hotelfachmann aus eigener Entscheidung während der Corona-Pandemie unterbrochen hat, nicht bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungsplatzsuchend, sondern nur als arbeitssuchend gemeldet sei und er sich auch nicht ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe, weil er



aufgrund der Corona-Pandemie keine realen Chancen für eine Fortsetzung seiner Ausbildung sehe.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 20/24 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.03.2024, 5 K 71/23, nicht rechtskräftig

Trotz Anspruchs auf Kita-Platz: Gemeinde haftet nicht für private Betreuungskosten

Eine Gemeinde ist nicht ohne Weiteres zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie den Anspruch auf einen Kita-Platz nicht erfüllen kann. Bevor die Eltern die Kosten für eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder erstattet bekommen, müssen sie vor dem Verwaltungsgericht (VG) auf Zuweisung des Kita-Platzes klagen. Der Anspruch auf Kostenerstattung durch die Gemeinde setzt nämlich voraus, dass alle Rechtsschutzmittel auf Zuteilung eines Kita-Platzes erfolglos ausgeschöpft sind, stellt das Landgericht (LG) Frankenthal klar - und wies die auf Schadensersatz gerichtete Klage einer jungen Mutter gegen die Stadt Ludwigshafen ab.

Die Eltern hatten im Mai 2020 für ihr im selben Monat geborenes Kind einen Kita-Platz ab Mai 2021 beantragt. Die Stadt übermittelte eine Anmeldebestätigung, in der eine Rückmeldung angekündigt wurde. Die blieb zunächst aber aus. Erst im April 2023 erhielt die Familie die Mitteilung, dass dem Kind ab September 2023 ein Betreuungsplatz zugewiesen wurde. Die Mutter verlangte von der Stadt Ersatz für die ihr zwischenzeitlich entstandenen privaten Betreuungskosten. Sie und ihr Ehemann seien auf die Betreuung ihrer Tochter angewiesen gewesen und hätten Tagesmütter bezahlen müssen.

Das LG wies die Klage ab. Das Elternpaar habe es vorwerfbar unterlassen, ihren Kita-Anspruch im Eilverfahren vor dem VG durchzusetzen. Die Pflicht der Gemeinde zum Schadensersatz sei dem primären Ziel, rechtzeitig einen Kita-Platz zu bekommen, untergeordnet. Es bestehe deshalb kein Wahlrecht der Eltern, entweder den Kita-Platz einzuklagen oder aber zu dulden, dass dieser verweigert wird und dafür eine Geldzahlung zu verlangen. Erst bei erfolgloser Klage auf den Kita-Platz bestehe eine Aussicht auf die Erstattung von Betreuungskosten. Diese seien zudem vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 19.09.2024, 3 O 313/23, nicht rechtskräftig